

1948 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates
B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs

Das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) eröffnet die Möglichkeit, durch eine einzige Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt Patentschutz in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens zu erwerben. Das Recht der Vertragsstaaten, nationale Patente zu erteilen, wird dadurch jedoch nicht berührt. Europäische Patente haben in jedem Vertragsstaat dieselbe Wirkung wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent.

Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages hat der Nationalrat im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG den Beschluß gefaßt, daß ein Teil des Staatsvertrages vom Bundeskanzler unter Mitwirkung des österreichischen Patentamtes dadurch kundzumachen ist, daß die Ausführungsordnung nach Art. 33 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) in deutscher, englischer und französischer Sprache beim österreichischen Patentamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zen-

./.

- 2 -

tralisierungprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

M a y e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann